



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der EFSA für eine Vorabkontrolle über die „Auswahl und Ernennung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien der EFSA“

Brüssel, den 21. März 2011 (Fall 2010-0980)

1. Verfahren

Am 9. Dezember 2010 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für eine Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Auswahl und Ernennung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien der EFSA.

Am 21. Januar 2011 wurden Fragen gestellt, die die EFSA am 18. Februar 2011 beantwortete. Am 23. Februar 2011 wurden weitere Erläuterungen erbeten, die der DSB am nächsten Tag übermittelte. Am 7. März 2011 erhielt der DSB den Entwurf der Stellungnahme, damit er hierzu Anmerkungen machen konnte. Am 18. März 2011 ging beim EDSB die Antwort ein.

2. Sachverhalt

Alle drei Jahre führt die EFSA nach einer Aufforderung zur Interessenbekundung ein Auswahlverfahren für die Auswahl und Ernennung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien der EFSA durch.

Betroffene Personen

Betroffen sind alle Personen, die sich auf die bekannt gegebene Aufforderung zur Interessenbekundung für eine Mitgliedschaft bzw. deren Verlängerung im Wissenschaftlichen Ausschuss und in den Wissenschaftlichen Gremien bewerben.

Zweckbestimmung

Ziel der infrage stehenden Verarbeitung ist die Organisation von Vorauswahl- und Auswahlverfahren für eine Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss und in den Wissenschaftlichen Gremien der EFSA und die Ernennung für eine dreijährige Amtszeit, die zweimal verlängert werden kann, und/oder die Erweiterung der allgemeinen Reserveliste des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien.

Der Wissenschaftliche Ausschuss setzt sich aus den Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Gremien sowie sechs weiteren wissenschaftlichen Sachverständigen zusammen. Er ist mit der Unterstützung der EFSA bei interdisziplinären wissenschaftlichen Themen sowie mit der strategischen Beratung des Geschäftsführenden Direktors der EFSA beauftragt. Außerdem ist

Postanschrift: rue Wiertz 60 - 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 63

E-Mail : edps@edps.europa.eu - Website: www.edps.europa.eu

Tel.: 02-283 19 00 - Fax : 02-283 19 50

er für die allgemeine Koordinierung verantwortlich, um die Kohärenz der von den Wissenschaftlichen Gremien erstellten wissenschaftlichen Gutachten zu gewährleisten. Die Wissenschaftlichen Gremien bestehen aus jeweils bis zu 21 unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen. Derzeit verfügt die EFSA über 10 Wissenschaftliche Gremien¹.

Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung unterliegt den folgenden Regelungen:

- Gründungsverordnung der EFSA: Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Artikel 28 und 37)
- Beschluss des Verwaltungsrats der EFSA vom 17. Dezember 2009 über Einrichtung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Ausschusses, der Wissenschaftlichen Gremien und ihrer Arbeitsgruppen und
- Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin über die Auswahl von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien sowie von externen Sachverständigen zur Unterstützung der EFSA bei ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit.

Verfahren

Die Verarbeitung erfolgt größtenteils automatisiert.

Erläutert wird das Verfahren in Artikel 2 bis 8 des Beschlusses der Geschäftsführenden Direktorin über die Auswahl von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien sowie von externen Sachverständigen zur Unterstützung der EFSA bei ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit. Die Vorschriften können auf der Website der EFSA eingesehen werden.

Bewerber sollten ihr Bewerbungsformular online zusammen mit ihrer Verpflichtungs- und Interessenerklärung über die Website der EFSA einreichen: www.efsa.europa.eu. Nach Eingang der Online-Bewerbung wird eine automatische Bestätigung an die E-Mail-Adresse des Bewerbers/der Bewerberin geschickt.

Die Bewerbung muss die folgenden Pflichtangaben enthalten:

- gewünschter Einsatzbereich: Wissenschaftlicher Ausschuss oder ein Wissenschaftliches Gremium;
- Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postadresse;
- bisherige berufliche Tätigkeiten, die für die Aufforderung zur Interessenbekundung maßgeblich sind;
- wichtigste(s) Spezialgebiet(e) und Darlegung der entsprechenden fachlichen Erfahrung;
- Ausbildung, Veröffentlichungen, Englischkenntnisse;
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen überwiegend in Parma;
- gegebenenfalls Autorisierung der EFSA, das Profil des Bewerbers/der Bewerberin für andere Wissenschaftliche Gremien/den Wissenschaftlichen Ausschuss in Betracht zu ziehen, ohne dass sie vom Bewerber/der Bewerberin als gewünschter Einsatzbereich genannt wurden;
- gegebenenfalls Einverständnis mit der Aufnahme der personenbezogenen Daten in die EFSA-Datenbank für externe Sachverständige durch Klicken auf „ja“ oder „nein“²;

¹ Ein Überblick zum Wissenschaftlichen Ausschuss und den Wissenschaftlichen Gremien der EFSA findet sich auf der Website der EFSA: <http://www.efsa.europa.eu/de/panels.htm>

² Der EDSB hat bereits am 11. November 2008 eine Stellungnahme zur „EFSA-

- Interessenerklärung;
- ehrenwörtliche Erklärung;
- Angaben, wie der Bewerber/die Bewerberin über die jeweilige Aufforderung zur Interessenbekundung erfahren hat.

Der Meldung zufolge werden Fotos und sonstige sensible Daten im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung nicht verarbeitet.

Prüfung der Gültigkeit und der Zulässigkeit der Bewerbung

Die Prüfung der Gültigkeit und der Zulässigkeit der einzelnen Bewerbungen erfolgt durch das Personalreferat.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Bewertung der zugelassenen Bewerber

Die Ergebnisse der Gültigkeits- und Zulässigkeitsprüfung werden an den Prüfungsausschuss weitergeleitet, der von dem Geschäftsführenden Direktor zusammengestellt wird. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Direktor für Risikobewertung, der den Vorsitz innehat, und dem Direktor für wissenschaftliche Zusammenarbeit und Kooperation, den Leitern aller maßgeblichen Referate der Direktion „Risikobewertung“, dem Leiter des Referats „Wissenschaftlicher Ausschuss und Beirat“ und einem Vertreter des Personalreferats als Projektkoordinator.

Der Prüfungsausschuss bewertet die gültigen und zulässigen Bewerbungen anhand der Bewertungsleitlinien der EFSA (dieses Dokument enthält eine Auslegung verschiedener Kriterien und bietet Orientierung bei der Bewertung und Einstufung).

Externe Überprüfung der Bewertung durch drei unabhängige Sachverständige

Damit gewährleistet ist, dass die Bewertung und Einstufung der zugelassenen Bewerber völlig unabhängig und kohärent erfolgt, ernennt die Geschäftsführende Direktorin drei unabhängige externe Evaluierer, die das interne Bewertungsverfahren überprüfen.

Die Ernennung der unabhängigen Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage ihres international anerkannten wissenschaftlichen Sachverständnisses und Erfahrungsschatzes sowie ihrer Kenntnisse über die EFSA und deren wissenschaftliche Arbeitsweise und unter der Voraussetzung, dass sie zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht an den wissenschaftlichen Tätigkeiten der EFSA beteiligt sind oder sich für eine Teilnahme bewerben.

Sie prüfen die Bewerbungen zunächst individuell und anschließend gemeinsam unter Anwendung der Auswahlkriterien, die in der Aufforderung zur Interessenbekundung aufgeführt sind, und des Bewertungsrasters des Prüfungsausschusses.

Auswahlliste der besten Bewerber

Ist das Ergebnis der externen Überprüfung positiv, erstellt der Prüfungsausschuss eine Auswahlliste der besten Bewerber.

Um die besten Bewerber auswählen zu können, wird die Auswahlliste mit den entsprechenden Bewerbungen dem Beirat auf vertraulicher Grundlage übermittelt, damit er gegebenenfalls Stellung nehmen kann.

Auswahl von Bewerbern aus der Auswahlliste

Nach Stellungnahme des Beirats übermittelt der Prüfungsausschuss der Geschäftsführenden Direktorin einen Bericht mit einer Auflistung der Bewerber, die für eine Ernennung vorgeschlagen werden, und einer Begründung der Vorschläge.

Annahme der Liste durch den Verwaltungsrat und Ernennung der Bewerber

Die Geschäftsführende Direktorin überreicht dem Verwaltungsrat einen Bewertungs- und Prüfbericht, der die Bewerber aufführt, die sich für eine Ernennung als Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses bzw. des maßgeblichen Wissenschaftlichen Gremiums und der Reserveliste am besten eignen.

In der Aufforderung zur Interessenbekundung wird darauf hingewiesen, dass alle Bewerber schriftlich über den Ausgang des Auswahlverfahrens informiert werden. Diejenigen Bewerber, die als Mitglieder ernannt werden, erhalten ein entsprechendes Schreiben der jeweiligen Referatsleiter. Erfolgreiche Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden, erhalten eine E-Mail des Personalreferats über den Ausgang des Verfahrens.

Empfänger

Die verarbeiteten Daten werden den folgenden Empfängern übermittelt:

- Personalreferat, das das Auswahlverfahren unterstützend begleitet;
- Prüfungsausschuss der EFSA, unterstützt durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter der EFSA;
- drei unabhängige externe Evaluierer;
- Beirat und Verwaltungsrat der EFSA mit Zugang zu einer beschränkten Anzahl von Daten in Form einer gedruckten Liste mit den ausgewählten Bewerbern einschließlich Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit und Zuordnung zum vorgeschlagenen Wissenschaftlichen Ausschuss oder Wissenschaftlichen Gremium;
- Einrichtungen mit Überwachungs- oder Überprüfungsfunktion, z. B. Europäischer Rechnungshof, Interner Auditdienst, OLAF, EDSB.

Auskunftsrecht und Berichtigung

Die Bewerber haben ein Recht auf Auskunft über ihre Daten, das sie bei dem Personalreferat der EFSA geltend machen können. Per automatischer Antwort erhalten sie eine Kennnummer, mit der sie auf ihr Bewerbungsformular zugreifen können. Sie können ihre Bewerbung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist online ändern.

Die Bewerber haben das Recht, ihre Identifikationsdaten jederzeit zu aktualisieren oder zu berichtigen. Allerdings dürfen Informationen, die die Erfüllung der Zulassungs- und Auswahlkriterien nachweisen, nach dem Ablauf der Frist, die in der jeweiligen Aufforderung zur Interessenbekundung genannt ist, bzw. nach der Bewerbungsfrist für das jeweilige ordnungsgemäß bekannt gegebene Auswahlverfahren der EFSA nicht mehr aktualisiert oder berichtigt werden.

Die betroffenen Personen können ihr Recht auf Sperrung und Löschung von Daten jederzeit beim Personalreferat der EFSA geltend machen. Berechtigte Anträge auf Sperrung und Löschung werden innerhalb von 5 Arbeitstagen bearbeitet.

Recht auf Information

Punkt 20 (mit der Überschrift „Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Auswahl von Sachverständigen“) des Online-Bewerbungsformulars sowie Artikel 10 (mit der Überschrift „Schutz personenbezogener Daten im Rahmen des

Auswahlverfahren“) des ebenfalls online abrufbaren Beschlusses der Geschäftsführenden Direktorin enthalten die folgenden Informationen:

- Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001
- Identifizierung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen
- Angabe des Zwecks der Datenverarbeitung
- Informationen zu den Datenempfängern
- Erläuterungen zu den Pflichtangaben und den Konsequenzen fehlender Pflichtangaben
- einige Informationen zum Recht auf Auskunft und Berichtigung
- Verweis auf die Rechtsgrundlage am Anfang des Beschlusses und
- Verweis auf das Recht der betroffenen Personen, sich jederzeit an den EDSB zu wenden.

Aufbewahrungsregelung

Daten zu Bewerbern, die für den Wissenschaftlichen Ausschuss und die Wissenschaftlichen Gremien ernannt wurden, werden vom Personalreferat nach Ablauf des Zeitraums, für den sie ernannt wurden, für weitere 5 Jahre aufbewahrt.

Daten zu erfolgreichen Bewerbern, die in die Reserveliste aufgenommen wurden, werden während der Gültigkeit der Reserveliste aufbewahrt, d. h. während eines Zeitraums von 3 Jahren.

Die Daten ausgeschiedener Bewerber werden 2 Jahre nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Die EFSA erstellt alle 3 Jahre eine Vergleichsstatistik zum Umfang der Bewerbungen, die im Rahmen der Aufforderungen zur Interessenbekundung eingegangen sind. Die Statistiken können auf der Website der EFSA eingesehen werden.

Sicherheitsmaßnahmen

...

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“): Die Verarbeitung der analysierten Daten ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung erfolgt durch eine Agentur der Europäischen Union, die EFSA, im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen³. Die Datenverarbeitung erfolgt überwiegend automatisiert (Bewerbungsformulare werden in den Online-Datenbanken der EFSA gespeichert), und soweit die Verarbeitung manuell erfolgt (von den Bewerbern im Rahmen des Auswahlverfahrens einzureichende Unterlagen), werden die Daten in einer Datei gespeichert. Daher ist die Verordnung anwendbar.

Begründung der Vorabkontrolle: Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung werden alle *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer*

³ Die Begriffe „Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft“ und „Gemeinschaftsrecht“ können seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 nicht mehr verwendet werden. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 muss daher im Lichte des Vertrags von Lissabon ausgelegt werden.

Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“ vom EDSB vorab kontrolliert. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Aufzählung der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Die Aufzählung erwähnt unter anderem „Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung).

Ziel der fraglichen Verarbeitung ist die Bewertung der einzelnen Bewerber im Hinblick auf ihre Eignung für eine bestimmte Position. Für diese Bewertung führen die verschiedenen an der Verarbeitung beteiligten Akteure unterschiedliche Prüfungen durch, u. a. eine Abwägung, ob die betreffende Person die Zulassungskriterien der Aufforderungen zur Interessenbekundung erfüllt, eine vergleichende Bewertung anhand der Auswahlkriterien der EFSA, eine Zusammenstellung der Auswahlliste der besten Bewerber und schließlich eine Auswahl der bestgeeigneten Bewerber aus der Auswahlliste für die Ernennung als Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses und/oder der Wissenschaftlichen Gremien. In Anbetracht dessen fällt die Datenverarbeitung eindeutig in den Anwendungsbereich von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung, und daher unterliegt sie der Vorabkontrolle durch den EDSB.

Ex-post-Vorabkontrolle: Da die Vorabkontrolle dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken beinhalten können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. Im vorliegenden Fall bedauert der EDSB, dass die Verarbeitung schon vor seiner Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle aufgenommen wurde. Dennoch sollten alle Empfehlungen, die der EDSB in der vorliegenden Stellungnahme abgibt, ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Meldung und Frist für die Stellungnahme des EDSB: Die Meldung des DSB ging am 9. Dezember 2010 ein. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren wurde für die Einholung weiterer Auskünfte des für die Verarbeitung Verantwortlichen für insgesamt 28 Tage und für die Abgabe von Anmerkungen für 11 Tage ausgesetzt. Daher muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am 21. März 2011 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen muss im Lichte von Artikel 5 der Verordnung geprüft werden. Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft ... übertragen wurde“*. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse *„schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“* (Erwägungsgrund 27).

Folglich ist nach Artikel 5 Buchstabe a zunächst festzustellen, ob eine besondere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gegeben ist, und anschließend zu prüfen, ob die fragliche Verarbeitung für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse auszuführenden Aufgabe erforderlich ist.

Die Bestimmungen über die Auswahl von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses und/oder der Wissenschaftlichen Gremien sind im Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin enthalten. Einrichtung und Tätigkeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien wurden auf der Grundlage des maßgeblichen EFSA-Beschlusses in Übereinstimmung mit Artikel 28 und 37 der Gründungsverordnung der EFSA Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegt. Diese Rechtsakte sind die Rechtsgrundlage für die Auswahl von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses und/oder der Wissenschaftlichen Gremien der EFSA.

Was die Voraussetzung der Erforderlichkeit im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a betrifft, ist die Erhebung von Bewerbungsformularen und sonstigen detaillierten Informationen zum Sachverstand der Bewerber und zu den in die Auswahlliste aufgenommenen Bewerbern als *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich“* anzusehen, nämlich für die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen, die sich am besten für eine Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss und/oder in einem Wissenschaftlichen Gremium eignen. Daher ist die Verarbeitung als rechtmäßig anzusehen.

3.3. Datenqualität

Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen personenbezogene Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*.

Der EDSB ist der Auffassung, dass die in Punkt 2 dargelegten Pflichtangaben, die Bewerber im Rahmen des Auswahlverfahrens einreichen müssen, den Zwecken entsprechen, für die sie verwendet werden sollen, und dass sie für diese Zwecke erheblich sind. Um zu entscheiden, ob ein Bewerber/eine Bewerberin die Mindestvoraussetzungen der Zulassung für den Wissenschaftlichen Ausschuss oder ein Wissenschaftliches Gremium erfüllt, muss die EFSA nämlich z. B. wissen, wie viel Jahre an Erfahrung die Bewerber vorweisen können, und sie muss ihre wichtigsten Spezialgebiete, maßgeblichen Veröffentlichungen usw. kennen, damit sie eine Vorauswahl treffen und schließlich diejenigen Bewerber auswählen kann, die sich für die ausgeschriebene Position am besten eignen. Daher ist der EDSB der Auffassung, dass die Informationen, die von den Bewerbern im Zusammenhang mit der fraglichen Verarbeitung erhoben werden, die Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung erfüllen.

Sachliche Richtigkeit: Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung müssen personenbezogene Daten *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“* sein. Darüber hinaus sind *„alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*. Die personenbezogenen Daten werden von den Betroffenen selbst erhoben, und die Bewerber haben ein Recht auf Auskunft über ihre Daten (siehe Punkt 3.6 *„Auskunftsrecht und Berichtigung“*). Auf diese Weise stellt die EFSA sicher, dass die verarbeiteten Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung sachlich richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind.

Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit: Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen personenbezogene Daten *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“*. Die Frage der Rechtmäßigkeit

wurde bereits (siehe Punkt 3.2) behandelt. Die Frage der Verarbeitung nach Treu und Glauben ist eng mit der Frage verbunden, welche Informationen den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden, und dieser Gesichtspunkt wird in Punkt 3.7 untersucht.

3.4. Datenaufbewahrung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen personenbezogene Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

Der EDSB stellt fest, dass die besonderen Fristen für die Datenaufbewahrung im Hinblick auf die drei Kategorien betroffener Personen angemessen und nicht unverhältnismäßig sind und mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung übereinstimmen.

Der Meldung zufolge werden die Daten für statistische Zwecke genutzt. Der EDSB weist die EFSA darauf hin, dass die Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung in anonymisierter Form gespeichert werden sollten.

3.5. Datenübermittlung

Die Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung enthalten bestimmte Verpflichtungen, die für die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen gelten. Je nachdem, ob die Übermittlung i) an oder innerhalb von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft (gemäß Artikel 7), ii) an Empfänger, die der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind (gemäß Artikel 8), oder iii) an andere Arten von Empfängern (gemäß Artikel 9) erfolgt, gelten unterschiedliche Bestimmungen.

Interne Übermittlung

Der Meldung zufolge werden die personenbezogenen Daten der Bewerber entweder ganz oder teilweise dem Prüfungsausschuss, der Geschäftsführenden Direktorin und dem Verwaltungsrat der EFSA übermittelt. Weitere potenzielle Empfänger sind der Europäische Rechnungshof, der Interne Auditdienst, OLAF und der EDSB. Dabei handelt es sich um Übermittlungen innerhalb der EFSA oder zwischen Einrichtungen und Organen der Gemeinschaft, und daher gilt Artikel 7 der Verordnung. Nach Artikel 7 der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn sie „für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“. Demnach setzt diese Bestimmung voraus, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der Versendung personenbezogener Daten sicherstellt, dass i) der Empfänger über die erforderlichen Zuständigkeiten verfügt und ii) die Daten für die Wahrung dieser Zuständigkeiten erforderlich sind.

Der EDSB ist der Auffassung, dass die Datenübermittlung an Empfänger innerhalb der EFSA für die oben im Sachverhalt dargelegten Zwecke mit Artikel 7 Absatz 1 übereinstimmt. Die Empfänger sind nämlich für die Erfüllung der Aufgabe zuständig, für die die Daten übermittelt werden: die Bewertung der Befähigung der Bewerber in verschiedenen Verfahrensstadien. Was die potenziellen Empfänger zwischen der EFSA und den sonstigen Einrichtungen und Organen betrifft, so stammen ihre Aufgaben u. a. aus den Bereichen Audit, Haushaltsentlastung und/oder Beschwerden. Die Übermittlung personenbezogener Daten fällt daher unter die Aufgaben, die der Zuständigkeit der jeweiligen Empfänger unterliegen.

Der EDSB empfiehlt jedoch, jeden Empfänger ausdrücklich daran zu erinnern, dass er die personenbezogenen Daten gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung nur für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, verarbeiten sollte.

Externe Übermittlung

i) Artikel 8

Die infrage stehende Verarbeitung betrifft auch drei unabhängige Sachverständige, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Bewerbungen individuell und gemeinsam zu bewerten, um die Unabhängigkeit und Kohärenz des internen Auswahlverfahrens zu gewährleisten. Hier handelt es sich um externe Empfänger, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen könnten. Wenn dem so ist, könnte die Datenübermittlung an die drei Sachverständigen als erforderlich im Sinne von Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung angesehen werden, da sie für ihre unabhängige Überprüfung der Bewertung der Bewerber erforderlich ist. Im Hinblick auf die von den Empfängern wahrgenommenen Aufgaben besteht außerdem grundsätzlich kein Grund zu der Annahme, dass die berechtigten Interessen der Bewerber beeinträchtigt werden könnten (siehe Punkt 3.8 zu Vertraulichkeit und Sicherheitsanforderungen im Sinne von Artikel 23 der Verordnung).

ii) Artikel 9

Möglicherweise unterliegen die unabhängigen Sachverständigen nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften. In diesem Fall könnten die Daten den Sachverständigen übermittelt werden, wenn die EFSA unter Zugrundelegung der Kriterien des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung prüft, ob ein angemessener Schutz gewährleistet ist. Artikel 9 Absatz 6 enthält Ausnahbestimmungen. In allen Fällen, in denen Daten an Empfänger übermittelt werden, die nicht der Richtlinie 95/46/EG unterliegen, sollte die EFSA die Einhaltung von Artikel 9 gewährleisten.

3.6. Auskunftsrecht und Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung sieht ein Auskunftsrecht vor und bestimmt die Modalitäten seiner Anwendung nach einem Antrag der betroffenen Person. Artikel 14 der Verordnung bestimmt: *„Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden.“*

Der Meldung zufolge haben Bewerber ein Recht auf Auskunft über ihre Daten bis zum Ende der Bewerbungsfrist, die in der Aufforderung zur Interessenbekundung genannt wird. Darüber hinaus haben sie das Recht, ihre Identifikationsdaten jederzeit zu berichtigen. Im Hinblick auf die Zulassungs- und Auswahlkriterien können sie das Berichtigungsrecht jedoch nur bis zum Ende der in der Aufforderung zur Interessenbekundung genannten Bewerbungsfrist ausüben.

Auskunftsrecht

Der EDSB erinnert daran, dass die Bewerber auch in die Lage versetzt werden müssen, vollständige Auskunft über ihre Datei zu erhalten, einschließlich der Verdienstpunkte und der Beurteilungsvermerke, die sie von den bei der EFSA für ihre Beurteilung zuständigen Beteiligten (Prüfungsausschuss, unabhängige Sachverständige, Geschäftsführende Direktorin, Verwaltungsrat) erhalten haben. Wie aus den Leitlinien für die Einstellung von Personal hervorgeht, sollten Bewerber in allen Phasen des Auswahlverfahrens Auskunft über ihre Bewertungsergebnisse erhalten.

Zwar enthält Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung eine Ausnahme vom Grundsatz des Auskunftsrechts und bestimmt: *„Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft können*

die Anwendung von ... Artikel 13 bis 17 ... insoweit einschränken, als eine solche Einschränkung notwendig ist für den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen“. Diese Ausnahme kann dazu führen, dass bestimmte Informationen über den Vergleich der betroffenen Person mit anderen Bewerbern nicht übermittelt werden sollten und dass über die individuellen Bemerkungen oder Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses oder sonstiger beteiligter Evaluierer keine Auskunft erteilt werden sollte.

Was die Bewerber betrifft, hebt der EDSB jedoch hervor, dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Datenverarbeitung ihr Recht auf Auskunft über Verdienstpunkte, Anmerkungen und Beurteilungsvermerke, die sie von den Evaluierern erhalten haben, nicht stärker eingeschränkt werden sollte, als dies nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung erforderlich ist. Durch das Auskunftsrecht erfahren die Bewerber, welche Faktoren in die Gesamtbewertung eingeflossen sind, und sie können sich davon überzeugen, dass der Prüfungsausschuss gerecht und objektiv vorgegangen ist. Daher sollten Einschränkungen des Rechts auf Auskunft zu diesen Informationen auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c restriktiv angewandt werden.

Was den Schutz der individuellen Auffassungen der Evaluierer betrifft, sollte die EFSA berücksichtigen, dass

i) das Ziel jedes Vertraulichkeitsgebots darin besteht, die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Evaluierer zu gewährleisten und sicherzustellen, dass keine unzulässige Einflussnahme durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Bewerber oder sonstige Faktoren erfolgt, und

ii) jegliche Einschränkung des Auskunftsrechts nicht über das für die Erreichung des genannten Ziels absolut erforderliche Maß hinausgehen darf.

Daher sollte die EFSA dafür sorgen, dass das Auskunftsrecht nicht stärker eingeschränkt wird, als sich durch die Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungen und Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses, der unabhängigen Sachverständigen usw. rechtfertigen lässt. Der Grundsatz der Vertraulichkeit kann nicht beeinträchtigt werden, wenn die Evaluierer den Bewerbern in transparenter Weise die Kriterien offenlegen, nach denen die Betreffenden jeweils bewertet wurden, und sie ihnen mitteilen, wie ihre Fähigkeiten im Hinblick auf das gesuchte Sachverständigenprofil tatsächlich im Einzelnen eingestuft und kommentiert wurden.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen empfiehlt der EDSB der EFSA die Einrichtung von Verfahren, die den Bewerbern gewährleisten, während des gesamten Auswahlverfahrens Auskunft über ihre eigenen personenbezogenen Bewertungsdaten⁴ zu erhalten; dieses Auskunftsrecht kann auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c nur in Fällen eingeschränkt werden, in denen dies absolut erforderlich ist, und zwar erfolgt keine Offenlegung von vergleichenden Ergebnissen, wenn dies für den Schutz Dritter erforderlich ist, und zum Schutz der Unabhängigkeit der Evaluierer werden ihre individuellen Auffassungen nicht offengelegt. Gemäß Artikel 20 Absatz 3 sollten den betroffenen Personen in diesen Fällen die wesentlichen Gründe für die Einschränkung des Auskunftsrechts genannt werden und sie sollten darüber unterrichtet werden, dass sie das Recht haben, sich an den EDSB zu wenden.

⁴ Siehe auch Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“ der Artikel-29-Datenschutzgruppe, S. 11 und 12.

Berichtigungsrecht

Der EDSB stellt fest, dass die EFSA im Hinblick auf Identifikationsdaten das Recht zur jederzeitigen Berichtigung gewährt und im Hinblick auf die Berichtigung von Zulassungs- und Auswahldaten Einschränkungen vornimmt. Dieses Vorgehen stimmt mit den Leitlinien zur Einstellung von Personal überein. Der EDSB hält diese Einschränkung für notwendig, um objektive, sichere und stabile Voraussetzungen für das Auswahlverfahren zu schaffen und eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten. Daher kann die Einschränkung als notwendige Maßnahme für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung angesehen werden. Wichtig ist jedoch, dass alle Bewerber/Bewerberinnen zum Zeitpunkt der Verarbeitung über den Umfang dieser Einschränkung informiert werden (siehe „*Recht auf Information*“).

3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 der Verordnung betrifft die Informationspflicht bei Erhebung von Daten bei der betroffenen Person. Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 betrifft die Informationspflicht in Fällen, in denen die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Während des infrage stehenden Auswahlverfahrens werden personenbezogene Daten sowohl unmittelbar von der betroffenen Person über das Bewerbungsformular als auch von verschiedenen Evaluierern in verschiedenen Verfahrensstadien erhoben. Daher sind sowohl Artikel 11 als auch Artikel 12 anwendbar. Beide Bestimmungen enthalten eine Aufzählung allgemeiner und ergänzender Informationen. Die ergänzenden Informationen sind anwendbar, sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Der EDSB stellt fest, dass bei der vorliegenden Verarbeitung die Bewerber zum Zeitpunkt der Verarbeitung über die meisten Punkte, die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung genannt werden, informiert sind. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, dass die EFSA alle Bewerber über das Online-Bewerbungsformular und in dem Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin über die folgenden Punkte informieren sollte:

- Aufbewahrungsfristen für Daten, die sich auf die drei Kategorien von Personen beziehen, die von der Verarbeitung betroffen sind, d. h. erfolgreiche Bewerber, in die Reserveliste aufgenommene Bewerber und ausgeschiedene Bewerber;
- bestehende Verfahren für die auf Antrag gewährte Auskunft über die Bewertungsergebnisse der Bewerber und etwaige Beschränkungen und
- Umfang der Einschränkung des Berichtigungsrechts nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung in Bezug auf Zulässigkeits- und Auswahldaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

3.8. Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Gemäß Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bezeichnet „*Auftragsverarbeiter*“ *die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet*“. Artikel 23 der Verordnung regelt erstens die Funktion des Auftragsverarbeiters und zweitens die Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, hinsichtlich der technischen und organisatorischen

Sicherheitsvorkehrungen für ausreichende Gewähr zu sorgen und die Einhaltung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

Die drei unabhängigen Sachverständigen haben die Aufgabe, die Unparteilichkeit und Kohärenz des Bewertungsverfahrens des Prüfungsausschusses zu überprüfen. Für die Durchführung dieser Aufgabe müssen sie die Bewerbungsformulare individuell und gemeinsam bewerten. Daher sind sie als Auftragsverarbeiter anzusehen, die die Bewerberdaten im Auftrag der EFSA verarbeiten, die für die Verarbeitung verantwortlich ist.

Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, dass die EFSA nach Auswahl der drei Auftragsverarbeiter für ein spezielles Auswahlverfahren auch gewährleisten sollte, dass Artikel 23 eingehalten wird. Zu diesem Zweck sollte die EFSA einen Rechtsakt ausarbeiten, durch den jeder Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist. Der Rechtsakt sollte die folgenden zwei Regelungen beinhalten:

- Der Auftragsverarbeiter handelt nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a); und
- die in den Artikeln 21 (Vertraulichkeit der Verarbeitung) und 22 (Sicherheit der Verarbeitung) der Verordnung genannten Verpflichtungen gelten auch für den Auftragsverarbeiter, es sei denn, der Auftragsverarbeiter unterliegt bereits den nationalen Rechtsvorschriften von einem der Mitgliedstaaten; in diesem Fall ist der Auftragsverarbeiter an die Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit aufgrund von Artikel 16 oder Artikel 17 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 95/46/EG gebunden (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b).

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung, der die Sicherheit der Verarbeitung betrifft, *„hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist“*. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind insbesondere zu treffen, um einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen.

Die Überprüfung der in der Meldung beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen gibt keinen Anlass zur Befürchtung, dass die von der EFSA eingeführten Maßnahmen gegen Artikel 22 der Verordnung verstoßen.

4. Schlussfolgerungen

Es gibt keinen Grund für die Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, soweit die nachstehenden Überlegungen berücksichtigt werden. Insbesondere sollte die EFSA

- dafür Sorge tragen, dass die Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung in anonymisierter Form gespeichert werden;
- jeden Empfänger ausdrücklich daran erinnern, dass er die personenbezogenen Daten nur für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, verarbeiten sollte;

- die Einhaltung von Artikel 9 der Verordnung gewährleisten, falls die drei unabhängigen Sachverständigen nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen;
- Verfahren einrichten, die den Bewerbern gewährleisten, während des gesamten Auswahlverfahrens Auskunft über ihre eigenen personenbezogenen Bewertungsdaten zu erhalten, unter Berücksichtigung etwaiger anwendbarer Einschränkungen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c, wie in Punkt 3.6 dargelegt;
- alle Bewerber durch das Online-Bewerbungsformular und den Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin über die folgenden Punkte informieren:
 - Aufbewahrungsfristen für Daten, die sich auf die drei Kategorien von Personen beziehen, die von der Verarbeitung betroffen sind, d. h. erfolgreiche Bewerber, in die Reserveliste aufgenommene Bewerber und ausgeschiedene Bewerber;
 - bestehende Verfahren für die auf Antrag gewährte Auskunft über die Bewertungsergebnisse der Bewerber und etwaige Beschränkungen;
 - Umfang der Einschränkung des Berichtigungsrechts nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung in Bezug auf Zulässigkeits- und Auswahlkosten nach Ablauf der Bewerbungsfrist;
- einen Rechtsakt ausarbeiten, an den jeder unabhängige Sachverständige gebunden ist, und sicherstellen, dass die Verpflichtungen nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung für sie gelten, wie dies in Punkt 3.8 der Stellungnahme dargelegt ist.

Brüssel, den 21. März 2011

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter